

**880 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

# Bericht des Handelsausschusses

**über die Regierungsvorlage (768 der Beilagen):  
Bundesgesetz über die Durchführung der  
Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirt-  
schaftsraum (EWR-Wettbewerbsgesetz/EWR-  
WBG)**

Die Wettbewerbsregeln des EWR-Abkommens und des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes bedürfen eines innerstaatlichen Durchführungsgesetzes.

Die Regierungsvorlage hat daher die Zuweisung der Belange des EWR-Wettbewerbsrechtes an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, soweit nicht die Gerichte zuständig sind, zum Inhalt.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 1992 in

Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Christine Heindl, Dr. Kurt Heindl und Dr. Gugerbauer sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel das Wort.

Die Abgeordneten Dr. Kurt Heindl und Ingrid Tichy-Schreder brachten einen Abänderungsantrag zur Z 8 des § 3 Abs. 2 ein.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 12 09

Parnigoni  
Berichterstatter

Ingrid Tichy-Schreder  
Obfrau

%.

**Bundesgesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum  
(EWR-Wettbewerbsgesetz/EWR-WBG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Anwendungsbereich**

**§ 1.** (1) Unter Wettbewerbsregeln im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in den Art. 53 bis 60 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. . . ., in den Protokollen 21 bis 25 und im Anhang XIV zu diesem Abkommen sowie die im Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes und dessen Protokoll 4, BGBl. Nr. . . . angeführten, zu verstehen.

(2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet der Begriff „Protokoll 4“ das Protokoll 4 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes.

**Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

**§ 2.** Dieses Bundesgesetz ist in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Sache der Länder sind, nicht anzuwenden.

**Zuständigkeiten**

**§ 3.** (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist die für die Durchführung der Wettbewerbsregeln zuständige österreichische Behörde, soweit nicht die Zuständigkeit der Gerichte gegeben ist. Mit der Leitung der Abteilung im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, zu deren Geschäften die Vollziehung dieses Bundesgesetzes gehört, kann abweichend vom § 9 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, für die

Dauer des Bestehens dieser Abteilung, höchstens jedoch für einen einmaligen, mit fünf Jahren befristeten Zeitraum eine geeignete Person im Sinne des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85 in der jeweils geltenden Fassung, auch durch Dienstvertrag betraut werden. Eine neuerliche Betrauung durch Dienstvertrag ist nicht zulässig.

(2) Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegen dabei insbesondere:

1. die Amtshilfe in den Fällen des Art. 55 Abs. 1 des EWR-Abkommens,
2. die Ergreifung erforderlicher Abhilfemaßnahmen gemäß Art. 55 Abs. 2 des EWR-Abkommens,
3. die Zusammenarbeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission in den im Protokoll 23 zum EWR-Abkommen und in den im Kapitel II Art. 10, 11 und 12 des Protokolls 4 genannten Fällen,
4. die Zusammenarbeit mit der EG-Kommission in den im Protokoll 24 zum EWR-Abkommen genannten Fällen,
5. die Vornahme von Nachprüfungen gemäß Kapitel II Art. 13 des Protokolls 4,
6. die Anhörung Beteigter und Dritter gemäß Kapitel II Art. 19 des Protokolls 4,
7. die Besorgung der Aufgaben, die in den diesen Bestimmungen entsprechenden Artikeln der Kapitel IV bis XVI des Protokolls 4 angeführt sind sowie
8. die Wahrnehmung von Befugnissen und Verpflichtungen Österreichs gegenüber der EG-Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(3) Handelt es sich um Unternehmen oder Unternehmensverbände des Verkehrsbereiches oder Post- und Fernmeldebereiches oder andere Unternehmen im Wirkungsbereich des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorzugehen. Ist im Fall des Abs. 2 Z 4 der Wirkungsbereich des

## 880 der Beilagen

3

Bundeskanzlers betroffen, so ist im Einvernehmen mit diesem vorzugehen.

(2) Die Höhe von gemäß Abs. 1 verhängten Geldbußen darf 75 000 S nicht überschreiten. Die Höhe von Zwangsgeldern darf nicht mehr als 15 000 S für jeden Tag des Verzuges betragen.

**Befugnisse**

**§ 4.** (1) Soweit es zur Wahrnehmung der im § 3 umschriebenen Aufgaben erforderlich ist, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen die Erteilung von Auskünften innerhalb einer jeweils zu setzenden Frist anfordern sowie nötigenfalls die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen oder durch geeignete Sachverständige einsehen und prüfen lassen.

(2) Die Inhaber der Unternehmen und deren Vertreter, bei juristischen Personen und teilrechtsfähigen Personengesellschaften die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken zu dulden.

**Geldbußen und Zwangsgelder**

**§ 5.** (1) Als Abhilfemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 sind Geldbußen oder Zwangsgelder zu verhängen, wenn die EFTA-Überwachungsbehörde oder die EG-Kommission Österreich zur Erfreigung von Abhilfemaßnahmen ermächtigt und die Bedingungen und Einzelheiten hiefür in ihrer Entscheidung gemäß Artikel 55 Abs. 2 des EWR-Abkommens festgesetzt hat.

**Heranziehung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes**

**§ 6.** Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über dessen Ersuchen zur Sicherung der Überwachungsbefugnisse nach § 3 Abs. 2 Z 2 bis 5 und 7 und § 4 Abs. 2 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

**Inkrafttreten**

**§ 7.** Dieses Bundesgesetz tritt, mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 zweiter Satz, gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

**Vollziehung**

**§ 8.** Mit der Vollziehung des § 6 ist der Bundesminister für Inneres, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten — und zwar hinsichtlich des § 3 Abs. 3 erster Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und des § 3 Abs. 3 zweiter Satz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler — betraut.